



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Treppensteiger-Einsätze und Transportarbeiten vor Ort | Keine Fernbeförderung / Speditionsleistung | Stand: 08/2026

Hinweis Diese AGB betreffen ausschließlich das Bewegen oder Umsetzen kundeneigener Lasten mit einem elektrischen Treppensteiger am vereinbarten Einsatzort, z. B. Heizkessel aus einem Keller oder in einen Keller.

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

- 1.1 Diese AGB gelten für Treppensteiger-Einsätze und Transportarbeiten vor Ort zwischen der H&H Vertriebs GmbH, Tecklenburger Damm 107A, 49479 Ibbenbüren (nachfolgend "H&H") und ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber").
- 1.2 Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern H&H ihrer Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2. Beauftragung, Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Beauftragungen können insbesondere per E-Mail, telefonisch, persönlich vor Ort, über die Website von H&H oder über einen sonst vereinbarten Kommunikationsweg erfolgen.
- 2.2 Angebote von H&H sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Beauftragung des Auftraggebers stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. H&H kann dieses Angebot insbesondere durch Auftragsbestätigung oder Aufnahme des vereinbarten Einsatzes annehmen.
- 2.3 H&H ist berechtigt, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn H&H die gewünschte Leistung aufgrund der eigenen Spezialisierung, der Einsatzbedingungen oder aus rechtlichen beziehungsweise sicherheitstechnischen Gründen nicht erbringen kann oder darf. Bereits gesondert beauftragte und erbrachte kostenpflichtige Vorbereitungs-, Besichtigungs- oder sonstige Leistungen bleiben vergütungspflichtig.
- 2.4 Das Angebot beziehungsweise die Auftragsbestätigung legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen fest. Nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sind nicht Teil der ursprünglichen Leistung und werden, soweit H&H ihnen zustimmt, gesondert berechnet.

3. Leistungsgegenstand und Abgrenzung

- 3.1 Gegenstand der Leistung ist ausschließlich das Bewegen beziehungsweise Umsetzen eines kundeneigenen Transportguts unter Einsatz eines elektrischen Treppensteigers am vereinbarten Einsatzort, insbesondere über Treppen, Podeste oder sonstige Höhenunterschiede.
- 3.2 Eine Beförderung des Transportguts zwischen räumlich voneinander entfernten Standorten durch H&H, beispielsweise mittels Lkw von einer Stadt in eine andere, ist nicht Bestandteil dieser Leistung, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.
- 3.3 Nicht umfasst sind insbesondere Demontage, Ausbau, Abklemmen, Entleeren, Verpackung, handwerkliche Anschlussarbeiten, Inbetriebnahme, Entsorgung, Kran- oder sonstige Hebearbeiten, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

4. Angaben zum Transportgut und technische Grundlagen

- 4.1 Der Auftraggeber hat alle für Planung und sichere Durchführung erforderlichen Angaben vollständig und richtig mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Art und Bezeichnung des Transportguts, Gewicht, Abmessungen, Schwerpunkt, Zustand und vorhandene Schäden, empfindliche oder bewegliche Bestandteile, besondere Gefahren sowie ein außergewöhnlich hoher Warenwert.
- 4.2 H&H darf auf die Angaben des Auftraggebers sowie technische Angaben in Hersteller- und Dritunterlagen vertrauen, soweit deren Unrichtigkeit nicht offensichtlich ist. Für die Richtigkeit technischer Daten und sonstiger Angaben in Unterlagen Dritter wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung übernommen; sie stellen keine Garantie von H&H dar.



5. Berechtigung und Vorbereitung des Transportguts

5.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er Eigentümer des Transportguts oder zur Beauftragung der Transportarbeit berechtigt ist und erforderliche Zutritts- und Transportfreigaben vorliegen.

5.2 Soweit erforderlich muss das Transportgut vor Einsatzbeginn stillgelegt und ausreichend abgekühlt, vollständig entleert, frei von austretenden oder gefährlichen Stoffen, von elektrischen, gas-, wasser- und heizungsführenden Anschlüssen fachgerecht getrennt sowie hinsichtlich loser und beweglicher Bestandteile transportsicher vorbereitet sein.

5.3 Vorhandene Schäden, verdeckte Defekte und besondere Empfindlichkeiten sind H&H vor Beginn des Einsatzes mitzuteilen.

6. Transportweg, Einsatzort und Mitwirkungspflichten

6.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Einsatzort und innerbetrieblicher beziehungsweise gebäudeinterner Transportweg zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich, geräumt und ausreichend beleuchtet sind. Besondere Gefahren, verdeckte Hindernisse, empfindliche Oberflächen, Engstellen und sonstige relevante Besonderheiten sind mitzuteilen.

6.2 Erforderliche Schutzmaßnahmen an Böden, Wänden, Türen, Geländern oder sonstigen Gebäudeteilen sind vor Einsatzbeginn abzustimmen. Nicht vereinbarte zusätzliche Schutz- oder Vorbereitungsarbeiten können gesondert berechnet werden.

6.3 Der Auftraggeber erbringt alle weiteren notwendigen Mitwirkungsleistungen, stellt Informationen, Unterlagen, Zutrittsberechtigungen und gegebenenfalls vereinbarte Hilfspersonen rechtzeitig bereit und sorgt dafür, dass erforderliche Vorarbeiten durch ihn oder beauftragte Dritte vollständig abgeschlossen sind.

6.4 Der Auftraggeber informiert H&H unverzüglich über Umstände, die die Leistung behindern oder verzögern können. Verzögerungen oder Mehraufwand aus einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gehen zu seinen Lasten und können gesondert berechnet werden.

6.5 Verhindert eine nicht erfüllte Mitwirkungspflicht die Durchführung der Leistung trotz angemessener Aufforderung, ist H&H berechtigt, den Einsatz abzulehnen oder abubrechen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten beziehungsweise zu kündigen. Bereits entstandener Aufwand bleibt vergütungspflichtig; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7. Prüfung, Weisungsbefugnis und fachlich erforderliche Anpassungen

7.1 Eine Prüfung durch den Techniker von H&H ist grundsätzlich eine Sicht- und Plausibilitätsprüfung. Sie ersetzt insbesondere keine statische, bauliche, elektrische, gas-, wasser-, heizungs- oder sonstige fachtechnische Prüfung.

7.2 Die technische Durchführung und Wahl der Arbeitsweise obliegen dem eingesetzten Techniker. Seine Sicherheitsanweisungen sind zu befolgen. Der Techniker kann den Einsatz unterbrechen, verändern oder abbrechen, wenn Zweifel an der sicheren Durchführbarkeit bestehen oder eine Gefahr für Personen, Transportgut, Gebäude, Gerät oder sonstige Sachen droht. Ein Anspruch auf Durchführung entgegen der fachlichen oder sicherheitstechnischen Einschätzung des Technikers besteht nicht.

7.3 H&H ist berechtigt, Inhalt oder Ablauf der Leistung aus fachlichen oder sicherheitstechnischen Gründen anzupassen, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des vereinbarten Leistungsinhalts eintritt und die Anpassung für den Auftraggeber zumutbar ist.

8. Ansprechpartner und Hilfspersonen

8.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein entscheidungsbefugter Ansprechpartner am Einsatzort erreichbar ist.

8.2 Vom Auftraggeber bereitgestellte Hilfspersonen müssen für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sein und die Anweisungen des Technikers befolgen. Eigenmächtige Eingriffe in das Gerät, die Lastaufnahme, Sicherung oder den Bewegungsablauf sind untersagt.

9. Änderung des Auftrags während des Einsatzes

9.1 Änderungen von Transportgut, Transportweg, Zielpunkt am Einsatzort oder Leistungsumfang während des Einsatzes bedürfen der Zustimmung des Technikers. Hierdurch entstehender zusätzlicher Zeit-, Personal-, Material- oder sonstiger Aufwand wird gesondert berechnet.



10. Nichtdurchführbarkeit, Wartezeiten und Abbruch

10.1 Kann die Leistung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, fehlender Freigaben, nicht ausreichender Vorbereitung, höherer Gewichte, abweichender Abmessungen, nicht getrennter Anschlüsse oder ungeeigneter örtlicher Verhältnisse aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers nicht oder nicht wie vereinbart durchgeführt werden, kann H&H den Einsatz ablehnen oder abbrechen.

10.2 Vereinbarte Anfahrts-, Einsatz- und Mindestpauschalen sowie bereits entstandene Arbeits-, Rüst- und Wartezeiten bleiben in diesen Fällen geschuldet. Dies gilt nicht, soweit H&H die Nichtdurchführbarkeit zu vertreten hat.

10.3 Vom Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder sonstigen von ihm beauftragten Personen verursachte Wartezeiten gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend dem vereinbarten Stundensatz berechnet.

10.4 Ist eine sichere Fortsetzung nicht möglich, entscheidet der Techniker über eine kontrollierte Rückführung oder ein möglichst sicheres Abstellen des Transportguts. Hierdurch entstehende zusätzliche Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit die Ursache aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der individuellen Dienstleistungsvereinbarung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

11.2 Je nach Vereinbarung können insbesondere Einsatz- oder Grundpauschalen, Technikerarbeitszeit, weitere Hilfspersonen, Anfahrt beziehungsweise Fahrtkosten, dokumentierte Wartezeiten, zusätzliche Materialien und zusätzliche Leistungen berechnet werden.

11.3 Soweit eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbart ist, erfolgt sie auf Grundlage der tatsächlich dokumentierten Einsatz-, Arbeits- und gegebenenfalls Wartezeiten. Zusätzliche Leistungen und Materialien werden nach tatsächlichem Aufwand beziehungsweise nach der getroffenen Vereinbarung berechnet.

11.4 Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Einsatzes per Rechnung. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

11.5 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen.

12. Dokumentation und Beanstandungen

12.1 H&H darf Transportgut, erkennbare Vorschäden, Transportweg, Sicherungsmaßnahmen sowie besondere Vorkommnisse vor, während und nach dem Einsatz fotografisch dokumentieren. Die Aufnahmen dienen der Auftrags-, Sicherheits- und Beweisdokumentation. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur auf gesonderter rechtlicher Grundlage beziehungsweise nach entsprechender Einwilligung.

12.2 Erkennbare Vorschäden und besondere Risiken sollen vor Beginn des Einsatzes dokumentiert werden. Offensichtlich neue Schäden oder Abweichungen sollen nach Abschluss möglichst gemeinsam festgehalten werden. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

13. Haftung, Ansprüche Dritter und Versicherung

13.1 H&H haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

13.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung von H&H für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

13.3 H&H haftet insbesondere nicht für Schäden, soweit diese auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, nicht erkennbaren Vorschäden oder verdeckten Defekten, ungeeigneter Beschaffenheit oder Vorbereitung des Transportguts, nicht vollständig getrennten Anschlüssen, austretenden Stoffen, kundenseitigen Eingriffen oder nicht erkennbaren Mängeln des Transportwegs beruhen und H&H keine eigene Pflichtverletzung trifft.



13.4 Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden am Treppensteiger oder sonstigem Eigentum von H&H, die durch schuldhaft unrichtige Angaben, Nichtbeachtung von Anweisungen, eigenmächtige Eingriffe oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers oder ihm zuzurechnender Personen verursacht werden.

13.5 Der Auftraggeber stellt H&H von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf fehlenden Eigentums-, Zutritts- oder Transportberechtigungen, schuldhaft unrichtigen Angaben oder einer Verletzung kundenseitiger Mitwirkungs- und Sicherungspflichten beruhen. Dies gilt nicht, soweit H&H den Schaden selbst zu vertreten hat.

13.6 Der Auftraggeber sorgt für einen dem Einsatz angemessenen betrieblichen Haftpflicht- und gegebenenfalls Sachversicherungsschutz. Eine gesonderte Versicherung des kundeneigenen Transportguts durch H&H ist nicht Bestandteil der Leistung, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

13.7 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Beauftragten, Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von H&H.

14. Urheber-, Nutzungs-, Marken- und Schutzrechte

14.1 Von H&H bereitgestellte Bilder, Texte, Zeichnungen, Videos, Bedienungsunterlagen, Prospekte, Kataloge, Preislisten, Produktbeschreibungen, Schulungsunterlagen und sonstige Inhalte bleiben geistiges Eigentum beziehungsweise geschütztes Material von H&H oder des jeweiligen Rechteinhabers.

14.2 Eine Vervielfältigung, Veränderung, Veröffentlichung, Weitergabe oder sonstige Verwendung außerhalb des vertraglich vorausgesetzten Zwecks bedarf der vorherigen Zustimmung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zulässig ist.

14.3 H&H behält dauerhaft die Rechte an seinem Logo und seiner Marke. Marke und Logo von H&H dürfen ohne vorherige Zustimmung von H&H nicht durch den Auftraggeber beziehungsweise Mieter verwendet werden.

15. Vertraulichkeit

15.1 Die Parteien behandeln Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei ("vertrauliche Informationen") vertraulich. Die empfangende Partei behandelt vertrauliche Informationen mindestens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

15.2 Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrags genutzt und ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden. Keine Dritten in diesem Sinne sind verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Nachunternehmer und Berater, soweit diese die Informationen zur Vertragsdurchführung benötigen und einer angemessenen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen oder kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

15.3 Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben zulässig. Soweit rechtlich zulässig, wird die offenlegende Partei vor einer solchen Offenlegung informiert.

15.4 Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder ohne Pflichtverletzung allgemein bekannt werden, von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden oder rechtmäßig von Dritten beziehungsweise außerhalb des Vertrags ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.

15.5 Nach Vertragsende sind vertrauliche Informationen auf Aufforderung herauszugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder übliche Datensicherungen entgegenstehen.

15.6 H&H darf allgemeines Erfahrungswissen, Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how weiterverwenden, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der eingesetzten Personen verbleibt. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und die vorstehenden Vertraulichkeitspflichten bleiben unberührt.

16. Datenschutz

16.1 Personenbezogene Daten werden von H&H im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

16.2 Soweit es für die Anbahnung, Durchführung oder Abwicklung des jeweiligen Vertrags erforderlich ist, können Daten insbesondere an mit der Vertragsdurchführung beauftragte Dienstleister, Speditionen, Hersteller, Nachunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen übermittelt werden.

16.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen von H&H unter: <https://www.elektrischetreppensteiger.de/datenschutz/>



17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen H&H und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

17.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz der H&H Vertriebs GmbH. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung treten die gesetzlichen Vorschriften.

18.3 Es gilt die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses einbezogene Fassung dieser AGB.

H&H Vertriebs GmbH | Tecklenburger Damm 107A | 49479 Ibbenbüren | Stand: 08/2026